

FAQ* zur Sportförderrichtlinie der Stadt Gera (DS-Nr. 21/2022)

Stand: 19.07.2022

Die Richtlinie finden Sie mit In-Kraft-Treten **ab dem 01.08.2022** unter:

https://www.gera.de/sixcms/detail.php?id=213966& nav_id1=146716& nav_id2=146723& lang=de

A - Allgemeines

1. Ist die städtische Sportförderung eine Pflichtaufgabe?

Nein. Die Sportförderung der Stadt Gera ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung weiterhin eine **freiwillige Leistung**. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wird in der Haushaltssatzung der Stadt Gera für das jeweilige Haushaltsjahr bestimmt. Ob die Mittel zur Auszahlung kommen, ist abhängig von der Bestätigung der Haushaltssatzung durch den Stadtrat und der Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt. Eingriffe durch haushaltssichernde Maßnahmen sind jederzeit möglich.

2. Was umfasst die städtische Sportförderung?

- Kostenfreie Bereitstellung der städtischen **Sportstätten** für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb;
- Förderung des **gemeinnützigen Vereinsbetriebes**;
- Förderung der **Geschäftsstelle** des Stadtsportbundes Gera e.V.;
- Förderung von **Ehrungen**

3. Was ist neu?

Die wesentlichste Änderung ist, dass alle berechtigten Vereine einen **finanziellen Zuschuss** in Form einer **Festbetragsförderung** beantragen können. Die **freie Verwendung** der Mittel ist für folgende Zuschuszzwecke möglich:

- (a) Übungsleiter:innen
- (b) Durchführung Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb
- (c) Teilnahme Aus- und Fortbildung
- (d) Ausrichtung überregionaler und internationaler Sportveranstaltungen
- (e) Fahrt- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit Wettkämpfen und Sportveranstaltungen
- (f) Beschaffung von Sportgeräten bis 250,00 EUR netto zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer
- (g) Betriebskosten für vereinseigene Sportstätten
- (h) Vereinsjubiläen

4. Wird die Höhe der Mittel festgelegt, die in den o.g. Zuschusswecken verwendet werden können?

Nein. Der ermittelte Festbetrag kann in der bewilligten Höhe **frei**, verteilt auf alle Zuschusszwecke oder nur einen Zuschusszweck verwendet werden.

5. Wer hat Anspruch auf Förderung?

Die Sportförderung richtet sich **ausschließlich** an die gemeinnützigen Geraer Sportorganisationen.

6. Welche Voraussetzungen müssen die Sportorganisationen erfüllen?

- Eintrag im Vereinsregister am Amtsgericht Gera;
- Sitz in der Stadt Gera;
- Ausübung der Vereinstätigkeit im Wirkungskreis der Stadt Gera;
- finanzamtlicher Bescheid über die Gemeinnützigkeit;
- gemeinnütziger Zweck „Förderung des Sports“ als Bestandteil der Satzung;
- Vorlage Feststellungsbescheid nach §60a Abgabenordnung (AO);
- Mitgliedsbeiträge in Höhe der Beiträge der jeweils gültigen Zuwendungsordnung des Landessportbundes (LSB);
- Eigenleistungen von mindestens 20% in den zugelassenen Zuschusszwecken;
- Gewährleistung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung;
- Sicherung der Gesamtfinanzierung von Maßnahmen.

7. Ab wann gilt die neue Sportförderrichtlinie?

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Gera tritt ab dem 1. August 2022 in Kraft.

8. Können noch Anträge für das Jahr 2022 gestellt werden?

Ja. Anträge auf Grundlage der aktuell gültigen Richtlinie können noch **bis zum 31.07.2022** gestellt werden.

B – Anträge NEU

1. Wie viele Anträge müssen gestellt werden?

Die Beantragung für die Nutzung von städtischen Sportstätten erfolgt nach der Sportstättenvergaberichtlinie der Stadt Gera.

Wir können darüber hinaus auf eine deutliche Vereinfachung hinweisen. Während zur Erlangung aller bisher möglichen Zuwendungen 10 Anträge notwendig waren, reduziert sich der Aufwand auf maximal **2 Anträge**.

Es können im Rahmen der neuen Sportförderrichtlinie folgende Anträge gestellt werden.

- Antrag auf Förderung des gemeinnützigen Vereinsbetriebes (Festbetragsfinanzierung)
- Antrag auf Ehrungen

2. Wo finde ich die Anträge?

Die Anträge werden aktuell vorbereitet und stehen **ab dem 01.08.2022** unter folgendem LINK zur Verfügung:

https://www.gera.de/sixcms/detail.php?id=150927&_nav_id1=146716&_nav_id2=146723&_lang=de

3. Bis wann müssen die Anträge gestellt werden?

- bis 31.10. Antrag auf Förderung des gemeinnützigen Vereinsbetriebes
- laufend Antrag auf Ehrungen für das jeweilige Sportjahr

4. Wie erfahre ich meine LSB-Vereinsnummer?

Die LSB-Vereinsnummer finden Sie in ihrem Mitgliederbereich unter www.unser-sportverein.net. Bei Fragen zum Zugang unterstützt Sie der Stadtsportbund (Tel.: 8310369).

5. Welche Institutionen die „Beauftragte der Stadt Gera“.

Beauftragt ist z.B. die "Elstertal"-Infraprojekt GmbH, Gera.

6. Kann der Antrag nur für eine Förderkategorie gestellt werden?

Nein. Die Berechnung der Festbetragsförderung erfolgt unter Einbezug aller sieben **Kategorien**. Die Kategorien 1 bis 7 sind Bestandteil des Beschlusses zur Sportförderrichtlinie. Sie gelten zunächst bis zum Förderjahr 2025. **Weitere Erläuterungen dazu im Abschnitt D.**

7. Sind die Anträge jedes Jahr neu zu stellen?

Ja. Die städtische Sportförderung gilt für ein Kalenderjahr. Auch ohne inhaltliche Änderungen sind die Anträge für ein Förderjahr bis zum 31.10. des Vorjahres zu stellen.

8. Was bedeutet „rechtsverbindliche Unterschrift“?

Die Anträge sind durch die im Vereinsregister als für den Verein handelnde Personen zu unterzeichnen.

9. Wann ist der Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen?

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist Bestandteil des Antrages. Falls für das beantragte Förderjahr noch kein Haushaltsplan verabschiedet sein sollte, was bei den meisten Vereinen bei einer Antragstellung bis zum 31.10. der Fall sein wird, können die geplanten Mittel des aktuellen Haushaltsplanes ausgewiesen werden. Evtl. Korrekturen sind im Verwendungsnachweis möglich.

10. Muss der Kosten- und Finanzierungsplan den gesamten Vereinshaushalt darstellen?

Nein. Der Plan muss die Projekte in den zu fördernden Verwendungszwecken darstellen.

11. Warum muss der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden?

Die Auszahlung der Zuschüsse kann erst nach Genehmigung des Haushaltes für das Förderjahr erfolgen. Die Entscheidung kann einige Monate in das Förderjahr hineinreichen. Mit dem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn können zuschussfähige Ausgaben bereits

vor der Genehmigung des Haushaltes bzw. der Auszahlung der Festbetragsförderung erfolgen. Voraussetzung ist die **Erklärung zum Rechtsbehelfsverzicht**.

C – Nutzung städtischer Sportstätten

Mit rund 3 Millionen Euro stellt die kostenfreie Bereitstellung der städtischen Sportinfrastruktur den finanziell größten Teil der Sportförderung dar.

1. Haben alle Sportvereine einen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung der städtischen Sportanlagen?

Der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung besteht für sogenannte anerkannte Sportorganisationen. Das sind Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Thüringen e. V. sind oder von einer Gemeinde, einem Landkreis oder dem für Sport zuständigen Ministerium für förderungswürdig anerkannt sind. Sie müssen ihren Sitz im räumlichen Wirkungskreis der Stadt Gera haben.

2. Wieso werden Beteiligungen für Sportveranstaltungen mit Eintrittsgeldern erhoben?

Das **Thüringer Sportförderungsgesetz** enthält Ausnahmetatbestände, die eine kostenfreie Nutzung ausschließen. Dazu gehören Sportveranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder in Höhe von mehr als 3,00 EUR erhoben oder pro Veranstaltung mehr als 300,00 EUR vereinnahmt werden. Die Stadt Gera hat dazu in der Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Sportstätten die entsprechenden Regelungen vorgenommen.

3. Darf der öffentliche Träger der Sport- und Spielanlage (anteilige) Betriebskosten von dem Sportverein verlangen?

Für den Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb darf der öffentliche Träger keine Betriebskosten, auch keine anteiligen Betriebskosten, verlangen, soweit nicht Ausnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Sportförderungsgesetz (gewerbliche Veranstaltung, kommerzieller Sport) bzw. der ThürSportSpAnlNVO (Überschreitung der Grenzen für die Erhebung von Eintrittsgeldern) greifen. Zu den Betriebskosten zählen insbesondere Strom-, Wasser-, Heiz-, Hausmeister- und Reinigungskosten für die laufende Unterhaltsreinigung. Für andere Nutzungen (z. B. Verwaltungsnutzung, Feierlichkeiten) ist eine Beteiligung nicht ausgeschlossen. (Quelle: TMBJS)

4. Besteht ein Anspruch auf Anschaffung von Trainings- oder Wettkampfabehör (Sportgeräte, anderes Ausstattungszubehör)?

Nein. (Quelle: TMBJS)

5. Muss ein Verein für die Zurverfügungstellung von Lagerräumen zahlen?

Für Gegenstände, die für den Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb für die Sportausübung benötigt werden (zum Beispiel Sportgeräte), greift die Entgeltbefreiung, für andere zu lagernde Gegenstände (Festzeltgarnituren, etc.) hingegen nicht.

6. Wann gilt die unentgeltliche Nutzung nicht?

Der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung gilt nicht

- bei gewerblichen Veranstaltungen,

- im kommerziellen Sport (Angebote von Vereinen, die unabhängig von der Mitgliedschaft erfolgen; eine auf Gewinnerzielung ausgerichteten Wettkampfbetrieb)
- bei Nutzungen für gesellige Zwecke, wie Feierlichkeiten oder Feste,
- bei Nutzungen für Verwaltungszwecke, Vereins- oder Verbandsversammlungen,
- bei Angeboten, bei denen ein separates, über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinaus, Entgelt oder eine Gebühr anfällt, z. B. Feriencamps, Schwimmlernkurse und bei Angeboten, durch die eine Abrechnung über die Krankenkasse erfolgt (Quelle: TMBJS)

7. Was gilt, wenn ein Teil der Sportanlage als Verkaufsfläche genutzt werden soll?

Bei der Nutzung von Flächen der Sportanlage als Verkaufsflächen (Flohmarktstand, Bratwurstrost o.ä.) handelt es sich nicht um eine Nutzung im Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb. Der öffentliche Träger kann hierfür entsprechende Zahlungen verlangen. (Quelle: TMBJS)

D - Förderung des gemeinnützigen Vereinsbetriebes

1. Wie wird der Festbetrag berechnet?

Die Berechnung erfolgt über ein Punktesystem und den vom Stadtrat beschlossenen Berechnungsfaktoren für die Förderkategorien. Der Festbetrag wird wie folgt ermittelt:

1. Festlegung des Gesamtbetrages im Rahmen der Haushaltsfreigaben.
2. Erfassung aller eingegangenen Anträge.
3. Ermittlung der Punkte in den Förderkategorien 1 bis 7 je Antragsteller.
4. Berechnung des **Festbetrages = Gesamtbetrag : Gesamtpunkte x Vereinspunkte.**

2. Ist es möglich, dass ein Verein keinen Anspruch auf eine Festbetragsförderung haben kann?

Ja. Bis zum Jahr 2023 sind die sportpolitischen Entwicklungsziele durch die Förderkategorien 1 bis 7 abschließend definiert. Es kann Vereine geben, die keine Punkte in diesen Kategorien erzielen können. Es bleibt im Rahmen der Sportförderung die kostenfreie Nutzung der städtischen Sportstätten und die Möglichkeit der Förderung von Ehrungen.

3. Wie werden die Punkte berechnet?

K1 - 5% mehr Mitglieder bis 18 Jahre im Vergleich zum Vorjahr

- Feststellung der Steigerung der Mitgliederzahl über die jährliche Bestandserhebung des LSB (pro neuem Mitglied 1 Punkt)

K2 - Anzahl DOSB Lizenzen pro Sportorganisation

- Feststellung der Anzahl der DOSB-Lizenzen über die jährliche Bestandserhebung des LSB (pro Lizenz 1 Punkt)

K3 - Teilnahme am Wettkampfbetrieb des jeweiligen Fachverbandes

- Feststellung über Angabe der Vereine in der Antragstellung (Teilnahme 1 Punkt)

K4 - Anzahl der Kadersportler:innen oberhalb Landeskader

- Feststellung über Angabe der Vereine in der Antragstellung (pro Kader 1 Punkt)

K5 - Betreuung vereinseigener Sportstätten

- Feststellung über Vertragsregister und über Angabe der Vereine in der Antragstellung für personelle Bewirtschaftung und Komplettübergaben städtischer Sportstätten, städtische Pachtobjekte, Sportstätten im Vereinseigentum (pro Sportstätte 1 Punkt)

K6 - Ausrichtung von Großsportveranstaltungen über 100 Teilnehmer:innen

- Feststellung über Angabe der Vereine in der Antragstellung (pro Veranstaltung 1 Punkt)

K7 - 5% mehr Mitglieder ab Renteneintrittsalter im Vergleich zum Vorjahr

- Feststellung der Steigerung der Mitgliederzahl über die jährliche Bestandserhebung des LSB (pro neuem Mitglied 1 Punkt)

4. Wie wirken sich die Faktoren für die Kategorien aus?

Die Faktoren sind Bestandteil des Stadtratsbeschlusses. Dazu ein fiktives Beispiel: Ergibt die Berechnung pro Punkt einen Betrag von 39,50 EUR, so könnte ein Verein für die Unterhaltung einer vereinseigenen Sportstätte (Wertung mit einem Punkt) einen Betrag von 39,50 EUR erhalten. Mit dem zugewiesenen Faktor 10 wird der erhöhte Aufwand berücksichtigt. Somit könnten 390,50 EUR für diese Kategorie erreicht werden.

5. Ist eine Förderung möglich, wenn keine Vereinsmeldung beim LSB abgegeben wurde?

Nein. Mit fehlender Abgabe der Mitgliederbestandserhebung würde der Verein gem. §12 der Satzung des LSB aus dem LSB und damit auch aus dem Stadtsportbund ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt für einen Ausschluss sind der Vorstand, das Präsidium, der zuständige Kreis-/ Stadtsportbund und der Verband, in dem der Sportverein Mitglied ist. Das genaue Verfahren ist im o.g. § geregelt.

6. Zählen Anmietungen unter die vereinseigenen Sportstätten?

Nein.

7. Welche Anforderungen an Kadersportler über Landeskader (K4) gibt es?

Die jeweiligen Mitglieder müssen eine aktuell gültige Anerkennungsurkunde ihres Fachverbandes vorweisen können. Alternativ genügt eine aktuelle Veröffentlichung des Fachverbandes, in dem der Kaderstatus zweifelsfrei nachgewiesen werden kann oder eine schriftliche Bestätigung des Fachverbandes. Die Berufung muss für das Jahr der Antragstellung / Förderjahr gültig sein.

8. Warum muss ich andere öffentliche Fördermittel benennen?

Die Sportförderrichtlinie verlangt für alle zuschussfähigen Ausgaben einen Eigenanteil von 20%. Die Abfrage ist erforderlich, um feststellen zu können, wie sich der Eigenanteil zusammensetzt.

E - Zuschusszwecke

1. Wofür können die Mittel verwendet werden?

Die Mittelverwendung ist in den, im Punkt 4.2 der Sportförderrichtlinie definierten Zuschusszwecken möglich. Konkretisiert wird die Verwendung in den Punkten 5.3 und 5.4. Wir erwarten im Verlauf der Umsetzung der Richtlinie dazu weitergehende und konkretere Fragen.

2. Können nur Übungsleiter:innen mit DOSB-Lizenz Zuwendungen aus der Festbetragsförderung erhalten?

Nein. Über die DOSB-Lizenzen erfolgt nur die Berechnung der Höhe der Festbetragsförderung. Diese kann frei verwendet werden. Damit können auch Auszahlungen einer Übungsleiterpauschale an Mitglieder erfolgen, die keine Lizenz haben.

Die qualitative Weiterentwicklung im Verein mit neuen Lizenzen kann zu einer Erhöhung des Festbetrages führen.

3. Müssen Angaben zu einzelnen Wettkampfformaten erfolgen?

Nein. Mit der Bestätigung, dass der Verein an einem Wettkampfbetrieb teilnimmt, erfolgt die Berücksichtigung in der Berechnung. Dabei spielt die Anzahl der Mannschaften oder Abteilungen keine Rolle. Auch hier kann frei entschieden werden, in welcher Höhe Mittel aus der Festbetragsförderung eingesetzt werden.

4. Können Mittel für die Beschaffung von Sportgeräten über 250,00 EUR netto verwendet werden?

Ganz klar - nein. Es handelt sich um eine finanzrechtliche Abgrenzung zu Investitionen. Für Investitionen wären eine gesonderte Haushaltsanmeldung und nachfolgend ein weiterer, jahresübergreifender Antrag notwendig gewesen. Hier fiel die Entscheidung, dem einfachen Antragsverfahren den Vorzug zu geben.

Es besteht über die Höhe der Festbetragsförderung die Möglichkeit, den Mitteleinsatz im Verein neu zu steuern und Rücklagen für **eigene Investitionen** zu bilden bzw. einzusetzen.

5. Was zählt zu den Betriebskosten für vereinseigene Sportstätten?

Es sind alle Aufwendungen für Betriebskosten nach der jeweils gültigen Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) zulässig.

LINK: <https://www.gesetze-im-internet.de/betrkv/>

6. Können sämtliche Mittel der Förderung für ein Vereinsjubiläum verwendet werden?

Nein. Zu den nicht zuschussfähigen Aufwendungen zählen u.a. Aufwendungen für vereinsinterne Feste und für Verpflegung.

Die Mittel können im Rahmen von Jubiläen für Ehrungen, Urkunden oder Ehrenpreise verwendet werden.

F - Förderung Ehrungen

1. Gibt es beim Antragsverfahren Änderungen?

Nein. Die Förderung von Ehrungen entspricht von den Anträgen bis zu den Entscheidungen dem bisherigen Verfahren. Wir empfehlen, die Anträge künftig **laufend**, direkt nach den sportlichen Erfolgen zu stellen.

G - Verwendungsnachweis (VWN)

1. Warum ist ein VWN erforderlich?

Das Thüringer Zuwendungsrecht erfordert bei der Verwendung von öffentlichen Mitteln den entsprechenden Nachweis. Im VWN muss klar erkennbar sein, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind.

2. Bis wann muss der VWN abgegeben werden?

Der VWN muss drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorliegen. Für die Festbetragsförderung, die sich auf ein Kalenderjahr bezieht, bedeutet das, dass der VWN bis zum 31.03. des Folgejahres vorliegen muss. Ausnahmen bestehen nur, wenn diese im Bewilligungsbescheid festgelegt sind.

3. Was gehört alles zum VWN?

Soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes geregelt ist:

- Sachbericht (Darstellung Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg)
- zahlenmäßiger Nachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid wird für den VWN ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

4. Müssen Originalbelege vorgelegt werden?

Nein. Bei Zuschüssen bis 5.000,00 EUR ist ein einfacher VWN möglich. Die Zulassung erfolgt über den Bewilligungsbescheid. In diesem Fall sind keine Originalbelege vorzulegen. Sie sind aber prüfbereit aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrungsfristen wird im Bewilligungsbescheid ausgewiesen.

und

Ja. Bei Zuschüssen über 5.000,00 EUR sind dem zahlenmäßigen Nachweis zwingend die Originalbelege beizufügen. Diese werden nach Abschluss der Prüfung des VWN zurückgegeben.

H - Mitteilungspflichten

Was passiert, wenn den Mitteilungspflichten gemäß Punkt 5.12 der Richtlinie nicht nachgekommen wird?

Bei Feststellung der fehlenden Mitwirkung erfolgt eine Einzelfallprüfung. Im Ergebnis kann es zum Widerruf der Bewilligung und entsprechenden Rückforderungen kommen.

Weitere Fragen können Sie an die Abteilung Sport, Ehrenamt und Städtepartnerschaften (sportfoerderung@gera.de) oder den Vereinsberater des Stadtsporbundes Gera e.V. (sportbund-gera@versanet.de) richten.

Die FAQs werden nach Eingang weiterer Fragen ergänzt.